

Jungpflanzenregelung für den Bioobst- und -beerenanbau

Erläuterungen zur
Bio Suisse Regelung

Bio Suisse Betriebe sind im Obst- und Beerenanbau grundsätzlich verpflichtet, Knospe-Jungpflanzen aus inländischer Produktion einzusetzen.

Das Merkblatt erläutert die detaillierten Anforderungen der Bio Suisse Richtlinien und das Vorgehen bei der Verwendung von nicht-biologischem Pflanzmaterial. Zudem enthält es Empfehlungen für die Beschaffung von Jungpflanzen.



Bio Suisse Anforderungen an das Vermehrungsmaterial

- Bio Suisse Betriebe müssen für den Anbau von Obst und Beeren grundsätzlich Jungpflanzen aus inländischer Knospe-Produktion verwenden.
- Generell wird für die Verwendung von Jungpflanzen (Reben, Obst, Nüsse, Kastanien, Beeren, etc.), die nicht aus Schweizer Knospe-Produktion stammen, eine Ausnahmegewilligung benötigt.
- Die beim Kauf von nicht-biologischen Obstbäumen eingenommenen Lenkungsabgaben werden für die Vergünstigung von Jungbäumen mit Anbauvertrag (auch von Umstellungsbetrieben) verwendet.

Freimenge bei Hochstammbäumen

Pro Kalenderjahr darf ein Betrieb 5 Hochstammbäume aus Nicht-Knospe-Produktion ohne Ausnahmegewilligung pflanzen.

- Für Obstbäume, die nicht aus biologischer Produktion stammen, wird vom FiBL im Auftrag der MKA Bio Suisse eine Lenkungsabgabe basierend auf Referenzpreisen für Knospe-Ware erhoben.

Regelung im Bio Suisse Regelwerk

Die Regelung über die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial (nachfolgend «Jungpflanzen» genannt) für den Obstbau beruht auf folgenden Teilen des Bio Suisse Regelwerks (siehe bioregelwerk.bioaktuell.ch):

- Bio Suisse Richtlinien, Teil II, Art. 2.2
- Bio Suisse Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen, Kapitel 1

Regelung Demeter

Sofern Pflanzgut aus anerkannter biologisch-dynamischer Erzeugung verfügbar ist, ist dieses zu verwenden. Wenn solches nicht verfügbar ist, gelten die Bio Suisse Richtlinien.

Qualitätsanforderungen

Bio Suisse hat die Mindestanforderungen an die Jungpflanzenqualität verbindlich definiert. Ausführliche Informationen finden Sie unter: bioaktiv.ch > Pflanzenbau > Obstbau > Kernobst/Steinobst/Beerenobst > Sorten, Jungpflanzen > [Qualitätskriterien](#)

Falls zum Zeitpunkt der Lieferung die Qualität der Jungpflanzen nicht den Mindestqualitätsbestimmungen von Jardin Suisse bzw. der vereinbarten Qualität entspricht und eine Verwendung nicht in Frage kommt, kann eine Ausnahmegewilligung für Ersatzjungpflanzen beantragt werden.



Idealerweise werden die jungen Bäume bereits in der Baumschule auf die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsanforderungen hin kontrolliert.

Bezug der Jungpflanzen

Eine frühzeitige Bestellung der gewünschten Pflanzen und der Abschluss eines **Anbauvertrages mit einer Biobaumschule in der Schweiz** ist empfehlenswert, da so kostengünstig Jungpflanzen nach den eigenen Wünschen von einheimischen Baumschulen produziert werden können.

Für den Bezug von Jungpflanzen gelten folgende Prioritäten bezüglich der Qualität bzw. Herkunft:

- Knospe-Qualität aus biologischer Züchtung
- Knospe-Qualität Inland
- Knospe-Qualität Import von anerkannten Knospe-Betrieben im Ausland (Bioland, Demeter, Gäa, Naturland, Biokreis, Verbund Ökohöfe, Biopark, Bio Austria, Erde & Saat)
- CH-Bio-Qualität (Bio-Verordnung)
- EU-Bio-Qualität (EU-Öko-Verordnung)
- Nicht-Bio-Qualität Inland (ÖLN)
- Nicht-Bio-Qualität Ausland

Empfohlene Bestellfristen für Jungbäume (Pflanzung Herbst/Winter)

Art der Jungbäume	Bestelltermin
1-jährige Okulanten und jährige Stammveredelungen	30. Juni des Vorjahres der Pflanzung
Handveredelungen	30. Nov. des Vorjahres der Pflanzung
Knippbäume (2-jährig)	30. Nov., 2 Jahre vor der Pflanzung
Hochstambäume	30. Juni, 3 Jahre vor der Pflanzung

Vor einer Bestellung von Jungpflanzen, die nicht aus Schweizer Knospe-Produktion stammen, muss eine Ausnahmegewilligung bei der Biosaatgutstelle beantragt werden.

Empfohlene Bestellfristen für Beerenjungpflanzen

Beerenart	Bestelltermin
Erdbeeren Grüntopfpflanzen	bis Ende Mai desselben Jahres
Erdbeeren Frigo	Januar desselben Jahres
Himbeeren Grüntopfpflanzen	Herbst des Vorjahres
Brombeeren Grüntopfpflanzen	Herbst des Vorjahres
Johannis- und Stachelbeeren im Topf	durchgehend verfügbar
Johannis- und Stachelbeeren wurzelnackt	Januar des Vorjahres
Heidelbeeren	März des Vorjahres

Bezug von Ausgangsmaterial für Baumschulen und Jungpflanzenproduzenten

Pflanzenvermehrter dürfen nicht-biologische Ausgangsmaterialien (Edelreiser, Pikierlinge, Wurzelschnittlinge, Stecklinge, Wurzelunterlagen, In-vitro-Gewebekulturen, etc.) verwenden, wenn die Ausgangsmaterialien auf dem Markt nicht in Knospe- und/oder Bio-Qualität verfügbar sind. Die Pflanzenvermehrter müssen für diese Produkte keine Ausnahmegewilligung beantragen, weil das Ausgangsmaterial der Stufe 3 (Bio = Wunsch) zugeordnet ist. Es werden für diese Produkte auch keine Lenkungsabgaben erhoben.

Ausnahmebewilligungen

Kriterien für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen

In folgenden Fällen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden:

A) Gewünschte Kombination in Schweizer Knospe-Qualität nicht erhältlich

- **Bei Obst und Reben:** Sorte × Unterlagentyp × Baumtyp (z. B. einjährige Okulanten, Knippbäume)
- **Bei Beeren:** Sorte × Qualität (z. B. Grüntopf-pflanzen, Frigo, Tray, Long Canes)

Die Bestätigungen zweier, auf [organicxseeds.ch](https://www.organicxseeds.ch) registrierter Knospe- oder biozertifizierter Erwerbsbaumschulen, die ein Angebot veröffentlicht haben, müssen (per E-Mail) an die Biosaatgutstelle geschickt werden.

B) Anbauvertrag durch die Baumschule nicht eingehalten

- Die Qualität der Jungpflanzen entspricht nicht den schriftlichen Vereinbarungen im Anbauvertrag.

Die ungenügende Qualität muss von einem* einer kantonalen Obstbauberater*in mit einem Gutachten bestätigt werden.

C) Nicht-biologische Mutterpflanzen oder Aufschulware

Für Mutterpflanzen oder Aufschulware (Jungpflanzen, Sämlinge, Stecklinge, etc.) nicht-biologischer Herkunft wird eine Ausnahmebewilligung benötigt.

Beantragung von Ausnahmebewilligungen

- **Wo:** Die Beantragung von Ausnahmebewilligungen erfolgt online auf [organicxseeds.ch](https://www.organicxseeds.ch). Informationen zur Nutzung der Website sind auf deren Startseite zu finden. Die Biosaatgutstelle soll nur in Ausnahmefällen direkt kontaktiert werden.
- **Wann:** Die Ausnahmebewilligung muss vor der Bestellung des Pflanzmaterials vorliegen.
- **Sammelgesuche:** Bei Anbauverträgen kann der Vertragsgeber einen Sammelantrag für die Vertragsnehmer stellen. Bitte vorher die Saatgutstelle kontaktieren.

- **Wie:** Auf [organicxseeds.ch](https://www.organicxseeds.ch) registrieren, einloggen, und mittels Onlineformular den Antrag stellen. Folgende Angaben werden benötigt:

- Sorte
- Anzahl Pflanzen pro Sorte/Typ
- Begründung für den Antrag
- Ungefährte Fläche
- Biobetriebsnummer

Die verbindliche Preisofferte/Rechnung, aus welcher der Nettopreis hervorgeht (ohne Lizenzgebühren, Transportkosten, etc.), hochladen. Bei der Biokontrolle wird die Offerte mit der Rechnung verglichen.

Die Bestätigungen der zwei Baumschulen, dass die gewünschten Jungpflanzen nicht in Bioqualität verfügbar sind, an teambiosaatgut@fibl.org senden.

- **Kosten:** Die Grundgebühr für die Bearbeitung eines Gesuchs beträgt pauschal CHF 50.00. Sammelgesuche kosten CHF 100.00. Gegebenenfalls wird die von Bio Suisse erhobene Lenkungsabgabe zusätzlich in Rechnung gestellt.

Lenkungsabgaben

Auf Obstbäumen nicht-biologischer Herkunft wird eine Lenkungsabgabe erhoben. Konventionelle Ware, die zur Aufschulung ohne weiteren Vermehrungsschritt zugekauft wird, unterliegt ebenfalls der Lenkungsabgabe.

Höhe der Lenkungsabgaben

Die Lenkungsabgabe entspricht mindestens der Differenz zwischen dem Nettopreis für das bewilligte nicht-biologische Pflanzmaterial und einem festgelegten Referenzpreis. Bei importierter Ware kann in Ausnahmefällen die Lenkungsabgabe auf Basis des Einstandspreises (Bezugspreis ohne Transport-, Zoll- und Lizenzkosten sowie MWST) des Vermehrungs- oder Handelsbetriebes berechnet werden.

Die **Referenzpreisliste** bzw. die Lenkungsabgaben werden jährlich von der Arbeitsgruppe Jungpflanzen der Fachgruppe Obst von Bio Suisse überarbeitet und von der FG Bioobstbau als Antrag zur Verabschiedung an die MKA weitergegeben. Die Liste gilt jeweils von Anfang Juli bis Ende Juni des Folgejahres. Die Publikation erfolgt auf: [bioaktuell.ch](https://www.bioaktuell.ch) > Pflanzenbau > Obstbau > Kernobst/Steinobst/Beerenobst > Sorten, Jungpflanzen > [Lenkungsabgabe](#)

Von Lenkungsabgaben befreites Vermehrungsmaterial

Keine Lenkungsabgabe wird erhoben:

- a) Auf biologisch zertifizierte Obst-Jungpflanzen
- b) Auf Reben und Beerenarten
- c) Auf Obstarten, für die kein spezieller Referenzpreis definiert ist (z. B. Kiwi) oder für noch nicht veredelte konventionelle Jungpflanzen/Unterlagen
- d) Bei amtlich verfügbarer Rodung (z. B. wegen Befall durch Feuerbrand) oder wegen hoher Baumausfälle (z. B. durch Hagel oder Frost) gemäss Gutachten des*der kantonalen Obstbauberater*in
- e) Bei Nicht-Erfüllung des Anbauvertrags durch die Biobaumschule (ungenügende/nicht vereinbarte Pflanzenqualität, unerwartete Ausfälle in der Biobaumschule, etc.) gemäss Gutachten des*der kantonalen Obstbauberater*in
- f) Bei Neupflanzungen nach Verlust einer neu gepflanzten Obstanlage durch Wetterextreme gemäss Gutachten des*der kantonalen Obstbauberater*in

Zertifizierungsstatus der Jungpflanzen und deren Früchte

Der Zertifizierungsstatus von Jungpflanzen während der Produktion variiert je nach Art des eingesetzten Ausgangsmaterials, des Stadiums und des Zeitpunkts. Zur Orientierung hat Bio Suisse eine detaillierte Tabelle erstellt, aus der ersichtlich ist, mit welchem Zertifizierungsstatus verschiedene Vermehrungsarten von Obst- und Beerenjungpflanzen verkauft werden dürfen (siehe Merkblatt «Eckpunkte zur Vermarktung von biologischem Vermehrungsmaterial und dessen Früchte» von Bio Suisse auf bioaktuell.ch > Pflanzenbau > Obstbau > Kernobst > Sorten, Jungpflanzen > [Status von Vermehrungsmaterial und Früchten daraus](#))

Früchte von mehrjährigem, nicht-biologischem Vermehrungsmaterial dürfen während der Umstellungsfrist grundsätzlich nicht mit der Vollknospe vermarktet werden (siehe Bio Suisse RL 2.2.9.2 unter bioregelwerk.bioaktuell.ch).

Die Anwendung der Regelung in Abhängigkeit von der Art des Vermehrungsmaterials ist im oben erwähnten Merkblatt von Bio Suisse festgehalten.

Verwendung der Lenkungsabgaben

Die mit dem Kauf von nicht-biologischen Obstjungpflanzen eingenommenen Lenkungsabgaben werden für die Vergünstigung von biologischen Jungbäumen (auch von Umstellungsbetrieben) verwendet. Die aktuell gültigen Vergünstigungen sind der aktuellen Referenzpreisliste zu entnehmen. Die Biojungpflanzenproduzent*innen ziehen den Betrag bei den Produzent*innen direkt beim Kauf ab. Die Vergünstigungen gelten nur, **so lange Geldmittel in der Lenkungsabgabekasse vorhanden sind**.

Garantierung der Rückstandsfreiheit

Vor der Vermarktung der Früchte von konventionellem Vermehrungsmaterial muss deren Freiheit von chemisch-synthetischen Rückständen nachgewiesen werden. Dies kann auf zwei Arten erfolgen:

- a) **Durch Zwischenvermehrung** (z. B. wenn Erdbeerjungpflanzen aus Stolonen konventioneller Mutterpflanzen produziert werden)
- b) **Durch eine Rückstandsanalyse** des Ausgangsmaterials oder der Ernteprodukte. Die Bio Suisse Regelung schreibt vor, dass die Rückstandsfreiheit bei Erdbeeren und Sommerhimbeeren durch eine Rückstandsanalyse nachgewiesen werden muss (siehe Merkblatt [Eckpunkte zur Vermarktung von biologischem Vermehrungsmaterial und dessen Früchten](#), z. B. Punkt 9a). Hingegen wird zum Beispiel bei Früchten von konventionellen Knippbäumen im Pflanzjahr (siehe Punkt 3a) kein Nachweis auf Rückstandsfreiheit verlangt).

Vorgehen für Rückstandsanalysen von Erntegut

- 1) 1 Monat vor der Ernte die zuständige Kontrollstelle kontaktieren.
- 2) Spätestens 3 Wochen vor der Ernte durch Sachverständige*n eine repräsentative Fruchtprobe entnehmen lassen.
- 3) Basierend auf dem Analyseergebnis entscheidet die Kontrollstelle, ob mit der Knospe vermarktet werden darf.

Die Verantwortung für die termingerechte Probenahme, die Kosten für die Rückstandsanalyse und die Risiken für die Aberkennung der Ware trägt der*die Produzent*in.

Labors für Rückstandsanalysen (Auswahl)

Qualiservice GmbH

Belpstrasse 26, Postfach 7960, 3001 Bern
Tel. 031 385 36 90, info@qualiservice.ch
qualiservice.ch

Interlabor Belp AG

Aemmenmattstrasse 16
Postfach 205, 3123 Belp
Tel. 031 818 77 77, info@interlabor.ch
interlabor.ch

UFAG Laboratorien AG

Kornfeldstrasse 4, 6210 Sursee
Tel. 058 434 43 00, info@ufag-laboratorien.ch
ufag-laboratorien.ch

Eurofins Scientific AG

Parkstrasse 10, 5012 Schönenwerd
Tel. 062 858 71 00, info@eurofins.ch
eurofins.ch

Adressen von Biojungpflanzenproduzenten

Die Adressen der Schweizer und ausländischer Biojungpflanzen-Produzent*innen sind am Ende der Sortenlisten auf sortensuche.bioaktuell.ch aufgeführt.



Baumnessbäume im feuchten, mäuseüberwachten Einschlag vor der Pflanzung.



Gesunde, vitale Jungpflanzen sind entscheidend für eine spätere gute Pflanzengesundheit, Ertragshöhe und Fruchtqualität.

Einfuhr von Biojungpflanzen in die Schweiz

Beim Import von Jungpflanzen gilt es, folgende Punkte zu beachten:

- Die Importvorschriften in der Bio-Verordnung des Bundes müssen eingehalten werden.
- Der Import kann nur durch zertifizierte Biobetriebe erfolgen.
- Für aus dem EU-Raum importierte Bioware muss bei der Biobetriebskontrolle ein Biozertifikat des*der ausländischen Biojungpflanzen-Produzenten*in vorgelegt werden.
- Für Bioware, die von ausserhalb der EU importiert wird, muss in der Regel eine Kontrollbescheinigung gemäss Bio-Verordnung warenbegleitend mitgeführt werden.
- Falls die erforderlichen Dokumente und die Zertifizierungsbescheinigung bei der Betriebskontrolle nicht vorgelegt werden können, verliert die Ware den Biostatus.
- Obstbäume können nur importiert werden, wenn sie von einem «Pflanzenpass» (mit Angaben zum phytosanitären Zustand) begleitet werden.

Für weitere Informationen zur Einfuhr von Bio-Produkten in die Schweiz siehe:

blw.admin.ch > Instrumente > Kennzeichnung > Biologische Landwirtschaft und biologische Erzeugnisse > [Internationaler Handel](#)



Auskunft

Biosaatgutstelle FiBL
Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL Ackerstrasse,
5070 Frick
Tel. 062 865 72 08, teambiosaatgut@fibl.org

Abfrage der Verfügbarkeit von Biojungpflanzen und Anträge für Ausnahmegewilligungen

Die Verfügbarkeit von Schweizer Obst- und Beeren-Biojungpflanzen kann auf organicxseeds.ch eingesehen werden. Auf der Website können auch Bestätigungen zur Verfügbarkeit von biologischen Jungpflanzen und Anträge für Ausnahmegewilligungen erstellt werden.

Weiterführende Informationen

Aktuelle Informationen zu Biopflanzgut:
biosaatgut.bioaktuell.ch

Aktuelles Angebot an biologischem Vermehrungsmaterial:
Datenbank organicxseeds.com

Bezugsadressen Biojungpflanzen Obst und Beeren:
adressen.bioaktuell.ch > nach «Obstbau und Beeren» filtern

Obligatorische Qualitätsanforderungen an biologisch erzeugte Jungpflanzen und handelsübliche Grössen:
bioaktuell.ch > Markt > Produkte > Obst > [Jungpflanzen](#)

Empfohlene Biokernobstsorten:
shop.fibl.org > [1451](#)

Sortenempfehlungen Erdbeeren:
shop.fibl.org > [1035](#)

Sortenempfehlungen Himbeeren, Brombeeren:
shop.fibl.org > [1037](#)

Sortenempfehlungen Johannisbeeren, Cassis, Stachelbeeren, Jostabeeren: shop.fibl.org > [1038](#)

Sortenempfehlungen Heidelbeeren, Mini-Kiwi:
shop.fibl.org > [1036](#)

Sorten für den biologischen Obstbau auf Hochstämmen:
shop.fibl.org > [1039](#)

Impressum

Herausgebende Institutionen

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick, Schweiz
Tel. +41 (0)62 865 72 72, info.suisse@fibl.org
fibl.org

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel, Schweiz
Tel. +41 (0)61 204 66 66, bio@bio-suisse.ch
bio-suisse.ch

Autoren: Matthias Klais, Richard Bircher, Andreas Häseli und Thierry Suard (alle FiBL Schweiz)

Durchsicht: Sabine Haller (Bio Suisse)

Redaktion: Gilles Weidmann (FiBL Schweiz)

Gestaltung: Sandra Walti (FiBL Schweiz)

Fotos: Michael Friedli (FiBL): Seite 1; Andreas Häseli (FiBL): S. 2; FiBL Archiv: S. 5, 6

FiBL Art.-Nr. 1612

Permalink: orgprints.org/id/eprint/54004/

Das Merkblatt steht unter shop.fibl.org zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Alle Angaben in diesem Merkblatt basieren auf den Vorgaben der Biorichtlinien und Weisungen. Trotz grösster Sorgfalt sind Unrichtigkeiten und Anwendungsfehler nicht auszuschliessen. Daher können die Autoren und die Herausgeber keinerlei Haftung für etwa vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten sowie für Schäden aus der Befolgung der Empfehlungen übernehmen.

2024 © FiBL, Bio Suisse

Für die detaillierten Copyright-Informationen siehe fibl.org/de/copyright